

## Zusammenschaltungsvereinbarung

zwischen der

Vodafone GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
40549 Düsseldorf

– nachfolgend: "Vodafone" –

und der

ICP

– nachfolgend: " ICP " –

– Vodafone GmbH und ICP im Folgenden

gemeinschaftlich

„Parteien" oder „Vertragsparteien"

sowie einzeln

„Partei" oder „Vertragspartei" genannt –

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Zusammenschaltungsvereinbarung** ..... 1

**Anlagenübersicht** ..... 4

**Begriffsbestimmung/Abkürzungsverzeichnis** ..... 5

1 Grundsätze der Zusammenschaltung ..... 7

1.1 Zusammenschaltung ..... 7

1.2 Netzsouveränität ..... 7

2 Leistungen der Vodafone ..... 7

2.1 Zusammenschaltungsdienste ..... 7

2.2 Störungen der Leistungen ..... 7

2.3 Leistungsänderungen ..... 8

3 Realisierung der Zusammenschaltung ..... 8

3.1 Planungsabsprachen ..... 8

3.2 Orte der Zusammenschaltung ..... 8

3.3 Netzverbindung ..... 9

3.4 Technische Standards ..... 9

3.5 Verkehrs- und Netzmanagement ..... 9

3.6 Verkehrsübergabe ..... 9

3.7 Tests ..... 9

3.8 Eigentumsverhältnisse ..... 10

4 Tarifierung und Abrechnung ..... 10

4.1 Tarifierung und Abrechnung gegenüber dem Endkunden ..... 10

4.2 Tarifierung und Abrechnung zwischen den Vertragsparteien ..... 10

5 Entgelte ..... 11

5.1 Entstehen von Entgeltforderungen ..... 11

5.2 Entgeltberechnung ..... 11

    5.2.1 Regulierte Höchstgrenzen der Entgelte ..... 11

    5.2.2 Weitere Entgelte ..... 12

5.3 Entgeltanpassung ..... 12

5.4 Umsatzsteuer ..... 12

5.5 Rechnungserteilung ..... 12

5.6 Zugang und Fälligkeit ..... 12

5.7 Zahlungsverzug ..... 12

5.8	Einwendungen .....	13
5.9	Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht .....	14
5.10	Sicherheitsleistung .....	14
6	Fernmeldegeheimnis / Datenschutz / Vertraulichkeit .....	15
6.1	Fernmeldegeheimnis .....	15
6.2	Datenschutz .....	15
6.3	Speicherung von Daten .....	16
6.4	Vertraulichkeit und Geheimhaltung .....	16
7	Kündigung / Neuverhandlung .....	18
7.1	Ordentliche Kündigung .....	18
7.2	Sonderkündigungsrecht .....	18
7.3	Außerordentliche Kündigung .....	19
7.4	Form der Kündigung .....	19
7.5	Neuverhandlungsgebot .....	19
8	Ansprechstellen .....	20
9	Haftung, Höhere Gewalt, Leistungseinstellungen .....	20
9.1	Haftung .....	20
9.2	Höhere Gewalt .....	21
9.3	Leistungseinstellung .....	21
10	Übertragung von Rechten .....	22
11	Schriftformerfordernis .....	22
12	Anwendbares Recht / Rechtsstreitigkeiten .....	22
13	Salvatorische Klausel .....	22
14	Sanktionen und Exportkontrolle .....	23
15	Bestandteile der Vereinbarung .....	23
16	Inkrafttreten .....	24

## **Anlagenübersicht**

Anlage 1	Zusammenschaltungsdienste von Vodafone
Anlage 2	Leere Anlage
Anlage 3	Betrieblich-Planbare Arbeit – Entstörung
Anlage 4	Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung
Anlage 5	Technische Parameter und Beschreibungen
Anlage 6	Verkehrs- und Netzmanagement
Anlage 7	Tests
Anlage 8	Preise
Anlage 9	Abrechnung
Anlage 10	Ansprechstellen
Anlage 11	Planungsabsprachen

**Begriffsbestimmung/Abkürzungsverzeichnis**

3GPP	3rd Generation Partnership Project
AKNN	Arbeitskreis "Technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung"
Arbeitstag	Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNetzA	Bundesnetzagentur
CDR	Call Data Records (Gesprächsdatensätze)
CFB	Call Forwarding Busy (Anrufweiterschaltung im Besetztfall)
CFU	Call Forwarding Unconditional (sofortige Anrufweiterschaltung)
CLI	Calling Line Identification (Anschlusskennung)
CLIP	Calling Line Identification Presentation (Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
CLIR	Calling Line Identification Restriction (Unterdrückung der Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
GSMA	GSM Association
ICP	Interconnection Partner
Inhouse-Abschnitt	Inhouse-Abschnitt besteht aus dem Port des IP-Router mit Netzübergangsübergangsfunktion, der Inhouseverkabelung und der Netzabschlußeinrichtung (z.B. Patchfeld)
IOP-NW	Der IOP-NW ist eine Beobachtung der Netzzusammenschaltung für die erste Netzverbindung zwischen Vodafone und ICP.
IP	Internet Protocol
ITU	International Telecommunication Union
Netzverbindung	Die Netzverbindung beginnt am Abschlusspunkt des Inhouse-Abschnittes von ICP und endet am Abschlusspunkt des Inhouse-Abschnittes von Vodafone im Gebäude von Vodafone.
NDC	National Destination Code
NGN	Next Generation Network
NOC	Network Operations Center
NÜ	Netzübergang

OdZ	Ort der Zusammenschaltung
PAI	P-Asserted Identity
POI	
QoS	Quality of Service
SBC	Session Border Controller
TKG	Telekommunikationsgesetz
TTS	Trouble Ticket System
Übergabepunkt (ÜP)	Der Übergabepunkt ist eine physikalische Schnittstelle und bildet die vertragsrelevante Schnittstelle, an der die Zuständigkeit für Planung, Aufbau und Betrieb von einer Vertragspartei auf die andere wechselt.
ÜW	Übertragungsweg

# **1 Grundsätze der Zusammenschaltung**

## **1.1 Zusammenschaltung**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Bedingungen der Zusammenschaltung des Mobilfunknetzes der Vodafone mit dem Telekommunikationsnetz des ICP über eine Zusammenschaltung, die auf IP-Technologie basiert.

Soweit in dieser Vereinbarung die Begriffe „(öffentliches) Telekommunikationsnetz“ oder „Netz“ verwendet werden, beziehen sich diese Begriffe auf Seiten der Vodafone nur auf das Mobilfunknetz der Vodafone mit der Kennung D078.

Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Zusammenschaltung ihrer Telekommunikationsnetze. Die Vodafone gewährt Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Verbindungen zur Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien sind so herzustellen, dass Verkehr gemäß den folgenden Bestimmungen aus dem Telekommunikationsnetz des ICP in das Mobilfunknetz der Vodafone geführt werden kann.

Die Zusammenschaltung der Netze auf der Grundlage dieser Vereinbarung dient ausschließlich der Übernahme von Verbindungen aus dem Netz des ICP und der Terminierung in das Netz von Vodafone. Der Austausch von Verkehren zu anderen Zielen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

## **1.2 Netzsouveränität**

Die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze darf die freie Gestaltung und Optimierung des Netzes der Vodafone nicht behindern. Die Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Absprachen aufgrund und gemäß den einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

# **2 Leistungen der Vodafone**

## **2.1 Zusammenschaltungsdienste**

Vodafone bietet ICP, soweit technisch möglich und nicht im Einzelfall einvernehmlich abweichend vereinbart, nach den Bedingungen dieser Vereinbarung an den vereinbarten Orten der Zusammenschaltung (OdZ) IP-Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage 1 an.

## **2.2 Störungen der Leistungen**

Im Falle technischer Leistungsstörungen gelten die Bestimmungen über das

Störungsbeseitigungsverfahren und die Eskalationsroutine gemäß Anlage 3.

### **2.3 Leistungsänderungen**

Zusammenschaltungsdienste können durch Vodafone mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende geändert werden, sofern die Änderung ICP nicht gegenüber anderen Zusammenschaltungspartnern diskriminiert. Ankündigungen über Leistungsänderungen bedürfen der Schriftform.

## **3 Realisierung der Zusammenschaltung**

### **3.1 Planungsabsprachen**

ICP wird zu Beginn dieser Vereinbarung und sodann im jährlichen Turnus auf der Basis paralleler Anrufe Verkehrsprognosen für die im Rahmen der Zusammenschaltung nachgefragten Leistungen an Vodafone übersenden. Weitere Einzelheiten regelt die Anlage 6.

Zum Zwecke der Optimierung ihrer Netze und zur Vorbereitung planbarer Veränderungen der Zusammenschaltung schließen die Vertragsparteien einvernehmlich Planungsvereinbarungen, die als Anlage 11 Bestandteil dieser Vereinbarung werden. Für die Erstellung und Änderung der Anlage 11 gilt ausdrücklich nicht das Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 11; Textform im Sinne von § 126b BGB ist ausreichend.

Die Planungsvereinbarungen bezüglich des Verkehrsmanagements und der Kapazität werden erstmalig vor der Inbetriebnahme der ersten Zusammenschaltungsanschlüsse zwischen den Vertragsparteien getroffen und danach jährlich überprüft. Die Planungsabsprachen müssen dem Netzausbau und den technischen Erfordernissen des Netzes der Vodafone genügen.

### **3.2 Orte der Zusammenschaltung**

Die Zusammenschaltung des Netzes der Vodafone mit dem Netz von ICP auf IP-Basis erfolgt an den in Anlage 4, Ziffer 1.2 aufgeführten OdZ. Verlangt ICP zu einem späteren Zeitpunkt die Zusammenschaltung an weiteren der in Anlage 4 genannten OdZ, so kann Vodafone ihre Zustimmung nicht verweigern, sofern die Errichtung unter wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Für diese Zusammenschaltungen gelten die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten technischen und betrieblichen Abläufe. Für die Aufgabe bereits vereinbarter, errichteter oder genutzter OdZ gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Einzelheiten sind in Anlage 4 festgelegt.

### **3.3 Netzverbindung**

Die Inhouse-Abschnitte an den ICP-Standorten und die Netzverbindungen (übertragungstechnische Zusammenschaltung auf IP-Basis) der ICP-Standorte mit den Standorten der Vodafone bis zum Übergabepunkt, werden von ICP nach folgender Maßgabe realisiert und verwaltet:

ICP realisiert und verwaltet eigenverantwortlich und auf eigene Kosten diejenigen Netzverbindungen und Inhouse-Abschnitte, die er benötigt, um die vertragsgegenständliche Leistung gemäß Ziffer 2.1 am Übergabepunkt von Vodafone zu beziehen.

### **3.4 Technische Standards**

Die technische Ausgestaltung der Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Standards gemäß Anlage 5.

### **3.5 Verkehrs- und Netzmanagement**

Maßnahmen des Verkehrs- und Netzmanagements der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien sind frühzeitig aufeinander abzustimmen. Die Vertragsparteien werden sich zu diesem Zweck regelmäßig die in der Anlage 6 benannten Informationen entsprechend dem dort festgelegten Verfahren schriftlich zur Verfügung stellen.

Für die Umsetzung notwendiger Verkehrs- und Netzmanagementmaßnahmen wird jeweils ein Zeit- und Organisationsplan einvernehmlich festgelegt.

### **3.6 Verkehrsübergabe**

Die Verkehrsübergabe erfolgt an den OdZ gemäß Anlage 4, Ziffer 1.2 nach Maßgabe der in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen auf Basis von IP-Technologie.

Der Übergabepunkt wird in den von Vodafone genutzten Technikräumen bzw. Technikflächen realisiert.

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen Netzverbindungen werden nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien auf Kosten von ICP realisiert und verwaltet oder im Bedarfsfalle gekündigt.

Im gegenseitigen Einvernehmen werden im Rahmen der Planungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.1 die Anzahl sowie der jeweilige Zeitpunkt zur Außerbetriebnahme von Zusammenschaltungsanschlüssen festgelegt.

### **3.7 Tests**

Zur Sicherstellung und Überprüfung der Konformität, Kompatibilität und

Interoperabilität der von den Vertragsparteien betriebenen Telekommunikationsnetze werden Tests durchgeführt. Umfang und Verfahren der Tests sowie die Behandlung der durch die Tests festgestellten Mängel und Fehler der Zusammenschaltung erfolgen nach den Festlegungen gemäß Anlage 7.

Die Kosten der Tests werden von ICP getragen und werden nach den Bestimmungen in Anlage 8 berechnet.

Für schadensverursachende Ereignisse, die aufgrund der Natur des Testverfahrens unvermeidbar gewesen sind, schließen die Vertragsparteien soweit rechtlich zulässig die gegenseitige Haftung aus.

### **3.8 Eigentumsverhältnisse**

Das Eigentum der Vertragsparteien oder Dritter an selbst installierten Service- und Technischeinrichtungen einschließlich aller selbst installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Richtfunkssysteme, Schaltschränke und Multiplexer bleibt durch diese Vereinbarung unberührt, § 95 BGB.

Jede Vertragspartei wird für die der anderen Vertragspartei zu Zwecken der Errichtung von Service- und Technischeinrichtungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Grundstücke sicherstellen, dass die andere Vertragspartei die dort errichteten Service- und Technischeinrichtungen bei Beendigung der Nutzung dieser Einrichtungen i.S. dieser Vereinbarung, i.Ü. bei Beendigung dieser Vereinbarung abbauen und abholen kann.

## **4 Tarifierung und Abrechnung**

### **4.1 Tarifierung und Abrechnung gegenüber dem Endkunden**

Bei der Tarifierung der Verbindungen zahlt grundsätzlich der anrufende Teilnehmer das Entgelt für die gesamte von ihm ausgelöste Verbindung ("calling party pays").

Diese Regelung findet keine Anwendung für 116-, 0800- und 00800 - Dienste.

Tarifierung und Abrechnung der Verbindung im Verhältnis zum Endkunden erfolgen durch denjenigen Netzbetreiber, dessen Anschlusskunde der Teilnehmer ist.

### **4.2 Tarifierung und Abrechnung zwischen den Vertragsparteien**

ICP verpflichtet sich, die Entgelte nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Vereinbarung und Anlage 8 zu bezahlen.

Vodafone trägt die Kosten ihrer vertragsgegenständlichen Inhouse-Abschnitte, die für die Übergabe von Telekommunikationsverkehre in und über ihr Netz genutzt werden, soweit und solange auch ICP die Kosten für die Inhouse-Abschnitte zur Übergabe von Telekommunikationsverkehre in und über sein Netz trägt. Ist dies nicht der Fall werden sich die Vertragsparteien über eine gegenseitige

Kostenregelung einigen.

Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen Vodafone und ICP sind Datensätze (CDR, Call Data Record), die von der Vodafone zum Zwecke der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung erfasst werden.

Fällt die CDR-Erfassung oder das Abrechnungssystem der Vodafone aus, übermittelt ICP die im Ausfallzeitraum von ihm zum Zwecke der Rechnungsprüfung erfassten CDR, damit Vodafone diese CDR in Rechnung stellen kann. Ist die Mitteilung der zum Zwecke der Rechnungsprüfung ermittelten CDR nicht möglich oder wird der ermittelte Wert bestritten, finden zur Klärung die in Anlage 9 getroffenen Regelungen Anwendung.

## **5 Entgelte**

### **5.1 Entstehen von Entgeltforderungen**

Entgeltforderungen entstehen, soweit nicht anders vereinbart,

- sobald die entgeltpflichtigen Leistungen jeweils ausgeführt sind;
- bei Entgelten, die für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums;
- bei einmaligen Entgelten mit der Bereitstellung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme der vereinbarten Leistung.

### **5.2 Entgeltberechnung**

#### **5.2.1 Regulierte Höchstgrenzen der Entgelte**

Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die Entgelte für die vertragsgegenständliche Terminierungsleistung der Vodafone derzeit in wesentlichen Teilen der Regulierung der Europäischen Kommission unterliegt („Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlamentes und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts", nachfolgend „delegierter Rechtsakt“).

Soweit und solange Entgelte dem delegierten Rechtsakt oder einer anderen Regulierung unterliegen, stellt die Vodafone dem ICP Entgelte in Rechnung, die nicht höher liegen als die regulierten Höchstgrenzen. Soweit die Regulierungsvorgaben dies zwingend erfordern, wird Vodafone die Entgelte auch rückwirkend anpassen. Die in Anlage 8 vereinbarten Regelungen und Entgelte gelten jeweils mit dieser Maßgabe.

### **5.2.2 Weitere Entgelte**

Für nicht regulierte Entgelte oder Entgeltbestandteile sowie für die Anpassung der Entgelte, die nicht mehr der Regulierung unterliegen, gelten die Regelungen in Anlage 8.

### **5.3 Entgeltanpassung**

Vodafone ist berechtigt, ihre jeweiligen in Anlage 8 festgelegten Preise einseitig zu ändern. Vodafone teilt ICP jede Preisänderung mindestens sieben Kalendertage vor ihrer Wirksamkeit mit. Einzelheiten sind in Anlage 8 festgelegt.

### **5.4 Umsatzsteuer**

In den Entgelten gemäß Anlage 8 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

### **5.5 Rechnungserteilung**

Vodafone erteilt ICP für die von Vodafone erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Umsatzsteuer wird, soweit erforderlich und anwendbar, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

Abrechnungszeiträume, Abrechnungszeiten, Rechnungsformat und Rechnungsübermittlung bestimmen sich nach den Festlegungen in Anlage 9.

### **5.6 Zugang und Fälligkeit**

Die Originalrechnung in einem elektronischen Format gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail durch Vodafone als beim ICP zugegangen.

Entgeltforderungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig.

### **5.7 Zahlungsverzug**

Zahlungsverzug tritt, sofern nicht bereits durch Mahnung begründet, mit Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ein, es sei denn ICP weist nach, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Kommt ICP mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung folgenden Schadensersatzes verpflichtet:

- Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB (derzeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. auf Basis einer 360/360-Zinsrechnungsmethode:);
- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 20,-- EUR

Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

Kommt ICP mehr als einmal mit einer Zahlung von mehr als 10 % des fälligen Rechnungsbetrages oder erstmalig mit der Zahlung von 20% oder mehr des fälligen

Rechnungsbetrages in Verzug, so kann Vodafone bis zur Beendigung des Verzugs nach schriftlicher Ankündigung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 24 Stunden sämtliche Leistungen aus dieser Vereinbarung verweigern und insbesondere die vereinbarten Zusammenschaltungsanschlüsse sperren. Die 24-Stunden-Frist läuft nur an Werktagen und wird an Sonn- und Feiertagen gehemmt.

Sofern ICP innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten seit dem Beginn des letzten Zahlungsverzugs mehr als zweimal mit einer Zahlung von mehr als 10% des fälligen Rechnungsbetrages oder mehr als einmal mit einer Zahlung von 20% oder mehr des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug gerät, kann Vodafone darüber hinaus die Vereinbarung mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieser Vereinbarung auch mit sofortiger Wirkung, kündigen.

## **5.8 Einwendungen**

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich und unter Anführung der in Anlage 9 vorgegebenen Angaben bei der in Anlage 10 genannten Abrechnungsstelle zu erheben.

Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung, es sei denn, ICP weist nach, dass ihm der den Einwendungen zugrunde liegende Umstand erst später bekannt wurde und auch nicht innerhalb der Einwendungsfrist hätte bekannt werden müssen.

Sofern und soweit ICP einen solchen Nachweis erbringt, gilt die Frist von 30 Kalendertagen ab Bekanntwerden des der Einwendung zugrunde liegenden Umstands. Nach Ablauf von 180 Kalendertagen seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Ziffer 5 der Anlage 9 bleibt hiervon unberührt. Vodafone wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des ICP bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigen Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler gemäß Anlage 9 vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Ergibt sich aufgrund von Einwendungen, dass die in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Verbindungen fehlerhaft sind, ohne dass die richtige Höhe feststellbar ist, so wird, vorbehaltlich einer anderweitigen gütlichen Einigung, das in Anlage 9, Teil B dargestellte Verfahren zur Bestimmung des Rechnungsbetrages (Trendextrapolationsverfahren) angewandt. Übersteigt der nicht fehlerhafte Teil der Entgeltforderungen den gemäß Anlage 9, Teil B ermittelten Betrag, gilt der höhere Betrag als Rechnungsbetrag.

## **5.9 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis und nur mit einer Ankündigungsfrist von 30 Kalendertagen geltend gemacht werden.

## **5.10 Sicherheitsleistung**

Vodafone ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen nach dieser Vereinbarung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Unter der Voraussetzung, dass mit ICP bereits eine Zusammenschaltungsvereinbarung besteht, verzichtet Vodafone auf die Stellung der Sicherheitsleistung bzw. gibt auf schriftliches Verlangen von ICP eine bereits erbrachte Sicherheitsleistung zurück, sofern ICP in den letzten 12 Monaten, in denen eine Zusammenschaltung bestand, nicht mehr als einmal und mit nicht mehr als 10 % eines fälligen Rechnungsbetrags für Leistungen aus dieser Vereinbarung in Verzug geraten ist und auch sonst keine objektiven Gründe vorliegen, die eine künftige Verschlechterung der Bonität von ICP erwarten lassen. Eine Verschlechterung der Bonität von ICP ist insbesondere dann gegeben, wenn entsprechende Tatsachen öffentlich bekannt werden oder Vodafone diesbezügliche Informationen einer Rating-Agentur vorliegen. Vodafone ist jederzeit berechtigt die Sicherheitsleistung erneut zu verlangen, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Forderung einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 und 3 nicht mehr vorliegen.

Für Zusammenschaltungsdienste errechnet sich eine nach Absatz 1 zu entrichtende Sicherheitsleistung aus dem Dreifachen des voraussichtlichen monatlichen Rechnungsbetrags. Sofern zwischen ICP und Vodafone bereits seit mindestens drei Monaten eine Zusammenschaltung besteht, errechnet sich die Sicherheitsleistung abweichend von Satz 1 aus der Summe der letzten 3 Abrechnungsperioden. Zur Bestimmung der erstmalig zu Beginn der Vereinbarung zu leistenden Sicherheit wird das in den abgestimmten Planungsabsprachen für das zweite Kalenderjahr nach Betriebsaufnahme prognostizierte monatliche Verkehrsvolumen für die Zusammenschaltungsleistung V.1 zugrunde gelegt. Auf schriftliches Verlangen einer Vertragspartei ist die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, wenn der Wert der geleisteten Sicherheit um mehr als 10 % von dem Wert abweicht, der sich aus der Summe der jeweils letzten 3 Abrechnungsperioden ergibt.

Eine Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung durch Vodafone fällig. Sie ist durch Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen. Darüber hinaus kann die Sicherheit auch in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Aufrechenbarkeit mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erbracht werden.

Erbringt ICP nach Aufforderung durch Vodafone eine Sicherheitsleistung nicht

fristgerecht in der geforderten Art und Höhe, so kann Vodafone bis zu deren Erbringung sämtliche Leistungen aus dieser Vereinbarung verweigern und insbesondere Zusammenschaltungsanschlüsse sperren.

ICP erhält die Sicherheit nach Beendigung dieser Vereinbarung und nach vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen der Vodafone gegenüber dem ICP zurück.

## **6 Fernmeldegeheimnis / Datenschutz / Vertraulichkeit**

### **6.1 Fernmeldegeheimnis**

Die Vertragsparteien sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Sie stellen sicher, dass ihr Personal die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Obliegenheiten erfüllt.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Verarbeitung von Fernmeldedaten befassten Mitarbeiter auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet worden sind.

### **6.2 Datenschutz**

Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten und diesen gleichgestellten Einzelangaben über juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den maßgeblichen telekommunikationsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. TKG, BDSG, DSGVO und TTDSG). ICP wird im Verhältnis zu den Endkunden und auf eigene Kosten die ihn treffenden Verpflichtungen erfüllen. Die Vertragsparteien sind jeweils für ihre Datenverarbeitungen datenschutzrechtlich verantwortlich.

Die Vertragsparteien stellen zur Einhaltung dieser Bestimmungen insbesondere sicher, dass

- ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und zu einem datenschutzkonformen, insbesondere vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet sind,
- sie nach Art. 32 DSGVO erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus treffen und
- personenbezogene Daten datenschutzkonform gelöscht werden, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen und eine Aufbewahrung für die Dauer gesetzlicher Verjährungsfristen bleiben unberührt.

Die Vertragsparteien benennen zudem jeweils einen Datenschutzbeauftragten,

wobei sich die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien in Fragen des Datenschutzes als Ansprechpartner wechselseitig zur Verfügung stehen.

Bei der Erhebung, Übermittlung oder sonstigen Verarbeitung von Nutzerdaten (einschließlich Verkehrsdaten) in ihrem jeweiligen öffentlichen Telekommunikationsnetz sind die Vertragsparteien jeweils für die Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen allein Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit es erforderlich sein sollte, dass eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet und diese Tätigkeit als Auftragsverarbeitung zu qualifizieren ist, werden die Vertragsparteien hierüber einen Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO schließen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird in diesem Fall erst nach Abschluss eines solchen Vertrages erfolgen. Im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit werden die Vertragsparteien einen Vertrag gemäß Art. 26 DSGVO schließen, der insbesondere den jeweiligen Verantwortungsanteilen Rechnung trägt.

Soweit dies zu Abrechnungszwecken oder zur Betrugsprävention ausnahmsweise erforderlich sein, tauschen die Vertragsparteien Nutzerdaten (einschließlich Verkehrsdaten) nur in zumindest pseudonymisierter Form aus, z.B. durch Verkürzung betroffener Rufnummern.

Im Rahmen gemeinsamer Technikereinsätze können im Einzelfall Nutzerdaten (einschließlich Verkehrsdaten) von Netznutzern einer Vertragspartei Gegenstand der technischen Analyse und Fehlerbehebung sein. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in diesen Fällen nur, soweit dies zur Fehlersuche, -behebung und -dokumentation notwendig ist.

Im Übrigen übermitteln die Vertragsparteien einander keine Nutzerdaten.

Sofern eine Vertragspartei Anhaltspunkte für einen Datenschutzverstoß in ihrem eigenen Telekommunikationsnetz oder im Telekommunikationsnetz der anderen Vertragspartei hat, wird sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitteilen und sie in angemessener Weise bei der Erfüllung von Informations- und Meldepflichte, der Wahrung von Betroffenenrechten sowie bei der Abwehr von Ansprüchen oder Bußgeldern unterstützen.

### **6.3 Speicherung von Daten**

Jede Vertragspartei wird die von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Daten löschen, sobald und soweit deren Speicherung für Zwecke dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist. Die Pflicht zur Löschung von Daten aufgrund datenschutzrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

### **6.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung und der Vertragserfüllung erlangen oder erlangt haben, vertraulich behandelt werden und hierüber Stillschweigen

gegenüber Dritten bewahrt wird. Insbesondere verpflichten sich beide Vertragsparteien, alle vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei oder über diese erhalten haben, geheim zu halten. Sie werden diese Informationen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Erfüllung dieser Vereinbarung verwenden. Abweichend hiervon gelten die Vodafone plc., sowie die nationalen und internationalen Landesgesellschaften der Vodafone und der Vodafone plc. nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Personen dieser Gesellschaften, denen Erkenntnisse und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis zugänglich gemacht werden, sind über die Geheimhaltungspflichten dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder aus sonstigen Umständen bei kaufmännischer Sorgfalt erkennbar ergibt. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt, zu dem sie ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden, bereits bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe bereits veröffentlicht sind,
- die durch schriftliche Erklärung ausdrücklich freigegeben worden sind oder
- die aufgrund gesetzlicher Informationspflichten freizugeben sind.

Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erforderlich wird, Dritte einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, ist hierzu vorbehaltlich der in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung getroffenen abweichenden Regelung zuvor das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei notwendig. Mit dem Dritten sind sodann entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen. Von der Regelung nicht erfasst werden im Unternehmen des Vertragspartners tätige Berater, die im Innenverhältnis zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhalten hat, einschließlich aller davon gefertigten Kopien an die andere Vertragspartei oder bei berechtigtem Interesse an einen Treuhänder herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

Die Weitergabe von Informationen begründet keinerlei Nutzungsrechte; die Weiterverwertung erhaltener Informationen ist unzulässig.

Die Geheimhaltungspflicht endet 5 Jahre nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieser Vereinbarung und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber Dritten, insbesondere anderen Netzbetreibern oder der Öffentlichkeit (z.B. Presse, Rundfunk) erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragsparteien.

## **7 Kündigung / Neuverhandlung**

### **7.1 Ordentliche Kündigung**

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung ganz oder einzelne Leistungen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, soweit keine abweichende Vereinbarung gemäß Ziffer 3.6 Absatz 4 besteht.

Eine ordentliche Kündigung durch ICP ist erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss möglich.

Eine ordentliche Kündigung durch Vodafone in Bezug auf regulierte Leistungen und Verpflichtungen ist frühestens zum Ende der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit für dieses Standardangebot möglich

Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 3.6 in Verbindung mit Anlage 6 bleiben unberührt.

Für den Fall, dass die Zusammenschaltungsdienste oder das Standardangebot der Vodafone durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert werden, ist Vodafone in Bezug auf die geänderten Regelungen ihrer zur Änderungskündigung mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt.

Eine Vertragsaufhebung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

### **7.2 Sonderkündigungsrecht**

Für den Fall, dass einer Vertragspartei der Betrieb ihres Telekommunikationsnetzes rechtskräftig untersagt wird oder eine Vertragspartei vorzeitig ihren Netz- bzw. Geschäftsbetrieb aufgibt, hat die andere Vertragspartei ein unverzüglich auszuübendes Sonderrecht zur Kündigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Untersagung oder der Aufgabe des Netz- bzw. Geschäftsbetriebs. In diesem Fall hat die Vertragspartei, die den Netz- bzw. Geschäftsbetrieb aufgibt, der anderen Vertragspartei den aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden mit Ausnahme des entgangenen Gewinns bis zu einer Höhe des dreifachen des durchschnittlichen Rechnungsbetrags der letzten sechs Monate, soweit die Rechnungsbeträge von der anderen Vertragspartei in Rechnung gestellt und nicht beanstandet wurden, zu ersetzen.

Im Falle der Untersagung des Betriebs eines Telekommunikationsnetzes aufgrund

vorsätzlicher oder grob fahrlässiger gesetzeswidriger oder deliktischer Handlungen ist die Haftung der Höhe nach nicht beschränkt.

### **7.3 Außerordentliche Kündigung**

Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Verfehlt eine Vertragspartei vereinbarte Qualitätsparameter oder Standards oder sonstige vertragliche Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung an die in Anlage 10 benannte Stelle und Setzung einer angemessenen Frist durch die andere Vertragspartei, so ist die andere Vertragspartei zur vollständigen oder teilweisen Kündigung dieser Vereinbarung mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieser Vereinbarung auch mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung für beide Vertragsparteien insbesondere dann vor, wenn

- ein Festhalten an dieser Vereinbarung auf Grund von Gesetzesänderungen oder einem Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entweder rechtlich unmöglich wird oder wirtschaftlich unzumutbar wird,
- die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird,
- die Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei objektiv nicht mehr gegeben ist oder
- die Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbereiches objektiv gefährdet oder nicht mehr möglich ist.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für Vodafone zudem insbesondere im Fall eines Zahlungsverzugs von ICP unter den in Ziffer 5.7 genannten Voraussetzungen vor.

### **7.4 Form der Kündigung**

Jede Kündigung oder Teilkündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB; die Schriftform kann bei Kündigungen ausdrücklich nicht durch eine (einfache) elektronische Signatur oder durch eine sonstige Textform ersetzt werden.

### **7.5 Neuverhandlungsgebot**

Jede Vertragspartei kann die Neuverhandlung bzw. eine Änderung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen

- bei wesentlichen Änderungen regulierungsrechtlicher Rahmenbedingungen,

insbesondere bei wesentlicher Änderung des delegierten Rechtsaktes, anderer Regulierungsvorschriften oder einer Änderung in deren Auslegung durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA oder der Europäischen Kommission, und

- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung einer Vertragspartei im Hinblick auf die von den Vertragsparteien vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

Nach Aufforderung durch Vodafone werden die Parteien binnen eines Monats nach Zugang der Verhandlungsaufforderung in die Verhandlungen hierüber eintreten.

## **8 Ansprechstellen**

In der Anlage 10 benennen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Ansprechstellen für die Durchführung dieser Vereinbarung.

Die Anlage 10 kann abweichend von Ziffer 11 zudem von jeder Vertragspartei betreffend ihrer eigenen Ansprechstellen einseitig geändert werden, indem sie der jeweils anderen Vertragspartei eine neue oder geänderte Version der Anlage 10 an die in Anlage 10 hierfür benannte E-Mail-Adresse übersendet. Die neue Anlage 10 wird Bestandteil dieser Vereinbarung und tritt zum angegebenen Datum, frühestens jedoch 7 Tage nach Zugang bei der empfangenden Vertragspartei in Kraft.

## **9 Haftung, Höhere Gewalt, Leistungseinstellungen**

### **9.1 Haftung**

Die Vertragsparteien haften einander aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, soweit nicht in dieser Vereinbarung abweichend geregelt, wie folgt:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Soweit eine Verpflichtung einer Vertragspartei als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer der anderen Vertragspartei besteht und diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der

Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

- Die Haftung der Vertragsparteien untereinander für Vermögensschäden, die nicht unter das TKG fallen, ist ausgeschlossen.
- Für Schäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind, haften die Vertragsparteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen soweit es sich um Personenschäden handelt, und bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 EUR je Einzelfall und 2.500.000 EUR für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen, soweit die Schäden auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen; im Übrigen haften die Vertragsparteien für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 9.2 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, die einer der Vertragsparteien die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haften die Vertragsparteien nicht.

In Fällen der höheren Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und gegebenenfalls für die Dauer einer angemessenen Anschlussfrist von ihren vertraglichen Pflichten (z.B. Einhaltung von Bereitstellungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) freigestellt. Die betroffene Vertragspartei wird das Ereignis der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich dem Ansprechpartner für Störungen gemäß dem vereinbarten Meldeverfahren mitteilen und nach dem Ende der Behinderung die Durchführung dieser Vereinbarung unverzüglich wieder aufnehmen. Wird einer Vertragspartei die Leistung durch die Behinderung dauerhaft und zu einem wesentlichen Teil unmöglich oder unzumutbar, kann sie von der Vereinbarung zurücktreten. Das gleiche Recht hat die andere Vertragspartei, wenn ihr eine Verzögerung nicht zumutbar ist.

## 9.3 Leistungseinstellung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Leistungen ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen in ihrem Netz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit ihres Personals oder des Schutzes ihres Telekommunikationsnetzes erforderlich ist. Die Vertragsparteien haben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben.

Beabsichtigen die Vertragsparteien, ihre Leistungen aufgrund der in dieser Ziffer genannten Gründe einzustellen, so sind sie unverzüglich zur vorherigen Unterrichtung der anderen Vertragspartei verpflichtet. Im Falle einer wesentlichen Betroffenheit der jeweils anderen Vertragspartei ist nach Möglichkeit der Zeitpunkt der Leistungseinstellung abzustimmen. Die vorgenannten Verpflichtungen

entfallen, wenn die Unterrichtung oder die Abstimmung nach den Umständen nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.

Jede schriftliche Unterrichtung hat nach Maßgabe der in Anlage 3 erfolgten Festlegungen zu erfolgen.

## **10 Übertragung von Rechten**

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei, welche nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden darf. Die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei ist nicht erforderlich für eine Übertragung auf verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG.

## **11 Schriftformerfordernis**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie diese Vereinbarung schriftlich oder durch Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur schließen können. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Signatur mittels eines zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Softwaretools, soweit nicht in der Vereinbarung oder den Anlagen im Einzelnen etwas anderes festgelegt ist. Dies gilt gleichermaßen auch für den Verzicht der Vertragsparteien auf diese Form.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

## **12 Anwendbares Recht / Rechtsstreitigkeiten**

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich über die Entstehung oder Beendigung dieser Vereinbarung oder über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung oder über ihre Auslegung ergeben, ist der Sitz der Vodafone GmbH.

## **13 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder künftig in diese Vereinbarung aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine anderweitige angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung

oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

## 14 Sanktionen und Exportkontrolle

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

(I) alle für die Vertragspartei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;

(II) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Vertragspartei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;

(III) der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Vertragspartei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (I) bis (III) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

Verletzt eine Vertragspartei eine der in (I) bis (III) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

## 15 Bestandteile der Vereinbarung

Die jeweils gültigen Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Hauptteil und den Anlagen hat dieser Hauptteil Vorrang.

Anlagen, auf die diese Vereinbarung verweist, ohne dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits erstellt sind, werden im gegenseitigen Einvernehmen erstellt und im ausdrücklichen Einvernehmen beider Vertragsparteien im Einklang mit Ziffer 11 Satz 2 Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Düsseldorf,

[Ort],

---

---

---

---

Vodafone GmbH

ICP